Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2002

Anfrage Nr. 168

der Fraktion der SPD

betr. 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Aufgrund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) haben der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Justiz die 4. Ausführungsverordnung vom 18. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035) erlassen, die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 folgendes bestimmt:

> „Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt sind binnen drei Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen.
>
> Zur Anzeige sind verpflichtet:
>
> 1. der hinzugezogene Arzt,
> 2. die hinzugezogene Hebamme,
> 3. jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt hinzugezogene Person mit Ausnahme der Verwandten, Verschwägerten und der zumHausstand der Schwangeren gehörenden Personen."

Wir fragen insbesondere aufgrund der Vorfälle in Weinheim und in Garmisch:

1. Hält die Bundesregierung sich für befugt und ist sie bereit, die 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 aufzuheben?
2. Ist die Bundesregierung, falls sie den Erlaß einer Verordnung zu diesem Zweck nicht für zulässig hält, bereit, einen Gesetzentwurf einzubringen, das die 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aufhebt?

Bonn, den 2. März 1951

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Peter Meier, Bulsdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30